

„Geringfügig entlohnte Beschäftigung“ gemäß §8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV

Bei Vorliegen aller nachfolgend genannten Voraussetzungen handelt es sich um ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis:

1. es handelt sich um eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung
2. das aus dieser Arbeit erzielte Arbeitsentgelt darf monatlich 450,00 € nicht übersteigen

Mehrere solcher Beschäftigungsverhältnisse werden zusammengerechnet, wird dadurch o.g. Betrag überschritten, so handelt es sich nicht mehr um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des o.g. Gesetzes.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

1. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung, welcher seit 2018 in Höhe von 18,6 Prozent zu erbringen ist.

Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist. Der Arbeitgeber trägt in jedem Fall den Betrag zu Ihrer Rentenversicherung, der 15 % Ihrer Bruttovergütung entspricht. Dieses bedeutet:

- bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 175,00 € bis 450,00 € (Brutto), dass Sie 3,6 % von Ihrem Bruttoeinkommen als Beitrag zur Rentenversicherung zahlen.

- bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von weniger als 175,00 € (Brutto) ist ein Mindestbeitrag (18,6 % von 175,00 € das sind 32,55 €) zu zahlen, der wie folgt zu erbringen ist:

der Arbeitgeber zahlt 15 % bemessen auf Ihre Bruttovergütung, Sie die Differenz zu 32,55 €

Beispiel: 10 h/Monat á 9,50 € entsprechen einem Monatsbrutto von 95,00 €

⇒ Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung 14,25 € (=15 % von 95,00 €)

⇒ Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung 18,30 € (=32,55 € - 14,25 €)

2. Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,

- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

3. Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. **Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.**

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs des Antrages beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. **Voraussetzung** ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Dafür ist es nötig, dass der Antrag bis zum letzten Werktag des Monats vor Beginn des Arbeitsvertrages (*dann erfolgt die Meldung in diesem Monat*) bzw. zwischen dem **16. und dem letzten Kalendertag des Monats** (Posteingang Dezernat 5) in dem die Befreiung beginnen soll im Dezernat für Personalangelegenheiten eingeht (*dann erfolgt die Abrechnung und damit die Meldung im nachfolgenden Monat, womit die 6 Wochenfrist gewahrt wird*) **und** alle anderen für die Abrechnung relevanten Angaben gemacht bzw. alle Unterlagen abgegeben wurden. **Anderenfalls** beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Das Formular für diesen Antrag können Sie in unserem Büro erhalten und auch von unserer homepage downloaden.

4. Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.